



Bericht und Antrag des Gemeinderats an den Grossen Gemeinderat

Änderung Bildungsreglement

Ausgangslage

Ab dem Schuljahr 2025/2026 übernimmt die Gemeinde Bönigen den Unterricht für die Jugendlichen des Zyklus 3 aus Bönigen und Iseltwald. Dadurch sinkt die Schülerzahl der Sekundarstufe I Interlaken innerhalb von drei Jahren um ungefähr 25%, was eine umfassende Reorganisation erfordert. Ziel ist es, eine zukunftsfähige und stabile Oberstufe zu gestalten, die ab dem Schuljahr 2027/2028 mit dem Modell Interlaken arbeitet.

Im Zuge dieser Neuausrichtung wurde das Bildungsreglement gemeinsam mit Fachpersonen der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern) überarbeitet und an rechtliche Vorgaben sowie aktuelle und künftige schulische Anforderungen angepasst. Zur Erprobung des neuen Schulmodells hat der Gemeinderat für das Schuljahr 2026/2027 auf der Sekundarstufe I eine Pilotphase bewilligt, um praktische Erfahrungen zu sammeln und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb zu evaluieren. Zudem wird das SD 7 Sonderdiagramm Bildung aktualisiert.

Die beantragten Änderungen

Da die Umsetzung des neuen Schulmodells eine Anpassung des Bildungsreglements erfordert, wurde dieses umfassend überprüft und an übergeordnete rechtliche Vorgaben sowie an aktuelle und künftige schulische und organisatorische Anforderungen angepasst. Die Änderungen im Einzelnen:

Organisation

Artikel 2

Der Bereich Bildung Das Bildungswesen der Gemeinde Interlaken umfasst

- a) die Kindergärten,
- b) die Primarstufe und die Sekundarstufe I,
- c) den Spezialunterricht Jungfrauregion,
- d) das Gesundheitswesen in der Volksschule,
- e) die Tagesbetreuung,**
- f) die sozialen Einrichtungen,
- g) die Erwachsenenbildung,**
- h) die Schulraumvermietung und**
- i) weitere Angebote.**

Begründung: Die Artikel 14-18, welche die Tagesschule und Ferienbetreuung betreffen, wurden bisher unter dem Kapitel «Soziale Einrichtungen des Bildungswesens» geführt, betreffen jedoch schulergänzende Angebote, die sinnvollerweise in einem separaten Kapitel «Tagesbetreuung» dargestellt werden. Das Kapitel «Soziale Einrichtungen des Bildungswesens» umfasst noch Artikel 19. Die folgenden Kapitel «Erwachsenenbildung» und «Schulraumvermietung» werden entsprechend neu nummeriert.



Ziele und Grundsätze

Artikel 3

¹ Die Gemeinde Interlaken

- a) bietet den Schülerinnen und Schülern ein hochwertiges Lernfeld, das sie fördert und fordert und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen wirksam unterstützt,
- b) fördert und entwickelt die Integration der Schülerinnen und Schüler in der Gesellschaft,
- c) bietet Schülerinnen und Schülern unabhängig von Geschlecht, persönlichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität schulische Chancengleichheit.

² Die zuständigen Organe setzen sich im Rahmen der kantonalen und kommunalen Vorgaben und Möglichkeiten für die Gestaltung und Entwicklung eines Bildungswesens ein, das sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung von Interlaken **und der Entwicklung der Gesellschaft** orientiert.

Begründung: Die Änderung betrifft nur eine Anpassung der Formulierung.

Dauer

Artikel 5

Die Volksschule dauert in der Regel elf Jahre **und umfasst:**

- a) **Zyklus 1: zwei Jahre Kindergarten sowie 1. und 2. Schuljahr der Primarstufe**
- b) **Zyklus 2: 3. bis 6. Schuljahr der Primarstufe**
- c) **Zyklus 3: 7. bis 9. Schuljahr der Sekundarstufe I**

Begründung: Anpassung an den Lehrplan 21, der die elf Schuljahre in diese drei Zyklen unterteilt.

Kindergarten Zyklus 1**Artikel 6**

~~Die Kindergärten sind Teil der Volksschule. Der Besuch des Kindergartens ist obligatorisch und umfasst die Schuljahre eins und zwei der Volksschule.~~
¹ Der Zyklus 1 umfasst zwei Jahre Kindergarten sowie die Schuljahre eins und zwei der Primarstufe. Der Besuch des Kindergartens ist obligatorisch.

² Im Zyklus 1 können Mehrjahrgangsklassen geführt werden (z.B. als Basisstufe). Der Gemeinderat entscheidet anlässlich der jährlichen Genehmigung der Klassenorganisation auf Antrag der Ressort- und Geschäftsleitung Bildung über die Führung und Zusammensetzung von Mehrjahrgangsklassen.

Primarstufe-Zyklus 2**Artikel 7**

~~Die Primarstufe umfasst die Schuljahre drei bis acht der Volksschule.~~
¹ Der Zyklus 2 umfasst die Schuljahre drei bis sechs der Primarstufe.

² Im Zyklus 2 können Mehrjahrgangsklassen geführt werden. Der Gemeinderat entscheidet anlässlich der jährlichen Genehmigung der Klassenorganisation auf Antrag der Ressort- und Geschäftsleitung Bildung über die Führung und Zusammensetzung von Mehrjahrgangsklassen.

Begründung: Anpassung an Lehrplan 21. Aktuelle Prognosen deuten auf einen deutlichen Anstieg bzw. stark schwankende Schülerzahlen in den kommenden Jahren hin. Durch die Möglichkeit, Mehrjahrgangsklassen zu führen, kann flexibel auf diese Entwicklung reagiert werden, um Ressourcen optimal zu nutzen und ausgeglichene Klassengrößen zu gewährleisten. Das Bildungsreglement hat die Schaffung von Mehrjahrgangsklassen bisher weder ausgeschlossen noch explizit erlaubt.

Sekundarstufe I Zyklus 3

Artikel 8

¹ Die Sekundarstufe I umfasst die Schuljahre neun bis elf der Volksschule. Der Zyklus 3 umfasst die Schuljahre sieben bis neun der Sekundarstufe I.

² Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in drei Leistungsniveaus:

- a) Realschulniveau,
- b) Sekundarschulniveau,
- c) Spezielles Sekundarschulniveau (9. und 10. Klasse).

Zwischen den Niveaus besteht Durchlässigkeit.

³ Es werden getrennte und/oder leistungsgemischte Klassen geführt können sowohl niveau- und/oder jahrgangstrennte als auch niveau- und/oder jahrgangsgemischte Klassen geführt werden. Der Gemeinderat entscheidet anlässlich der jährlichen Genehmigung der Klassenorganisation auf Antrag der Ressort- und Geschäftsleitung Bildung über die Anzahl leistungstrennter und leistungsgemischter Zusammensetzung der Klassen.

^{3 4} In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Leistung im entsprechenden Niveau des jeweiligen Faches unterrichtet.

⁴ Wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarschul- oder speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen ist und die übrigen Promotionsbedingungen erfüllt, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps.

⁵ Der Unterricht zur Vorbereitung auf den gymnasialen Unterricht findet in den Niveaufächern in der Regel in speziellen Sekundarklassen im speziellen Sekundarschulniveau statt.

Begründung: Anpassung an Lehrplan 21 und kantonale Vorgaben. Diese Anpassungen schaffen die Grundlage für ein zukunftsfähiges und pädagogisch durchdachtes Schulmodell und ermöglichen die bestmögliche Ausschöpfung des kantonalen Rahmens. Die Vorbereitung auf die Sekundarstufe II und auf das Leben erfordert ein Modell, das nicht nur in den Niveaufächern Deutsch, Mathematik und Französisch Flexibilität und Durchlässigkeit gewährt. Alle Jugendlichen sollen in allen Fachbereichen die Möglichkeit haben, ihren Ressourcen entsprechend optimal und maximal gefördert zu werden. Das Bildungsreglement hat die Schaffung von niveau- und jahrgangsgemischten Klassen bisher weder ausgeschlossen noch explizit erlaubt.

Der bisherige Absatz 4 kann gestrichen werden, da dies in der Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS, BSG 432.213.11) geregelt ist.

Spezialunterricht
Jungfrauregion

Artikel 9

¹ Der Spezialunterricht Jungfrauregion führt die integrative Förderung (so weit nicht gemeindeintern geregelt), Logopädie, und Psychomotorik und Begabtenförderung in den Gemeinden der Jungfrauregion.

Begründung: Die Begabtenförderung ist eine bestehende einfache sonderpädagogische Massnahme, die bislang im Bildungsreglement nicht abgebildet war.

Schulstandorte

Artikel 10

¹ Die Gemeinde führt Kindergärten in den Primarschulhäusern bzw. in deren Umfeld.

² Die Klassen der Primarstufe werden in der Regel an den Standorten General-Guisan-Strasse (West) und Alpenstrasse Süd (Ost) unterrichtet.

³ Die Schulklassen der Sekundarstufe I werden **in der Regel** im Schulhaus Alpenstrasse Nord unterrichtet.

⁴ Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in die Klassen erfolgt durch die für die Stufe zuständige Schulleitung. **Der Gemeinderat entscheidet anlässlich der jährlichen Genehmigung der Klassenorganisation auf Antrag der Ressort- und Geschäftsleitung Bildung über die Zuweisung der Klassen zu den Standorten.**

Begründung: Damit soll eine flexible Nutzung des vorhandenen Schulraums ermöglicht werden, insbesondere bei der Schaffung oder Aufhebung von Klassen. So könnte beispielsweise die Primarstufe Ost bei Bedarf Räume im Schulhaus Alpenstrasse Nord nutzen.

Tagesschule Gebühren

Artikel 15

¹ Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.

~~² Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen 2 und 9 Franken.~~

³⁻² **Für Mahlzeiten wird eine Gebühr erhoben.** Der Gemeinderat regelt die Höhe der Mahlzeitengebühren mit Verordnung.

⁴⁻³ Nach Einwilligung der Eltern kann der Bereich Bildung als zuständige Behörde jährlich bei Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn auf die rechtsgültige Steuerveranlagung der Eltern zugreifen.

Begründung: Die Gebühren für Mahlzeiten sind in der Gebührenverordnung festgelegt und betragen derzeit CHF 7.00 für das Mittagessen sowie CHF 2.00 für das Frühstück (wird momentan nicht angeboten). Ohne eine feste Preisspanne im Bildungsreglement können notwendige Anpassungen an wirtschaftliche Entwicklungen vorgenommen werden, ohne dass eine Reglementsänderung erforderlich ist. Eine Preisanpassung kann bei anhaltender Teuerung unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips direkt durch eine Anpassung der Verordnung erfolgen. Bei anderen Gebühren (z.B. Elterngebühren Ferienbetreuung) sind im Reglement auch keine Preisspannen vorgegeben.

Schulorgane

Artikel 22

¹ Schulorgane der Gemeinde Interlaken sind

1. der Gemeinderat,
2. die Ressortleitung Bildung,
3. die Geschäftsleitung Bildung,
4. die Fachkommission Spezialunterricht,
5. der Bereich Bildung und
6. die Schulleitungen.

² Die Schulorgane arbeiten im Sinn der Ziele und Grundsätze nach Artikel 3 mit anderen Schulorganen und **der Lehrerschaft den Lehrpersonen** zusammen.

³ Die Zuständigkeiten richten sich nach diesem Reglement und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen.

⁴ Der Gemeinderat informiert den Grossen Gemeinderat jährlich im ersten Halbjahr über die geplante Schul- und Klassenorganisation des nächsten Schuljahres.

Begründung: Die Änderung betrifft nur eine Anpassung der Formulierung.

Inkrafttreten

Die Reglementsänderung soll auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Rechtliches

Nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000, ISR 101.1) ist der Grosse Gemeinderat für die Reglementsänderungen zuständig.

Antrag

Die Änderungen der Artikel 2, 3, 5-10, 15 und 22 sowie die Anpassung der Zwischentitel des Bildungsreglements 2018 vom 30. Januar 2018 werden genehmigt. Sie treten auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Interlaken, 14. Mai 2025

Gemeinderat Interlaken

Philippe Ritschard
Gemeindepräsident

Brigitte Leuthold
Sekretärin

Beilage:

- Entwurf Änderung Bildungsreglement 2018 (ISR 432.11)